

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

88 (12.4.1919)

Beilage zur Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Die badische Gefangenensfürsorge.

I.

In Baden ist, so schreibt das Nachrichtenblatt der Reichszentrale für Kriegs- und Zivilgefangene, die Arbeit für unsere Gefangenen seit den ersten Tagen des Krieges betrieben worden. Die zahlreichen Vermissten und Gefangenen, die im Kampf verlorengegangen waren, erforderten die Fürsorge des Landes. Schon in den ersten Septembertagen des Jahres 1914 war der Delegierte für Gefangenensachen in Genf, um dort 500 französische Gefangenensachen zu überbringen, nachzuweisen, daß Deutschland den französischen Gefangenen keine Schwierigkeiten für die Korrespondenz in den Weg lege, um die Gefangenen in Verbindung mit ihrer Familie zu setzen. Die Folge der Schritte, welche damals vom Roten Kreuz Genf eingeleitet wurden, war, daß seit Ende September 1914 die Gefangenensachenkorrespondenz auch von Seiten Frankreichs keine Schwierigkeiten fand. Seit Ende des Jahres 1914 bestanden die direkten Beziehungen mit Frankreich und England für die Vermittlungsfürsorge. Die Gefangenensachen wurde in Baden zunächst in Heidelberg, Freiburg, Mannheim betrieben, indem die Ortsausschüsse vom Roten Kreuz aus ihren Mitteln erhebliche Summen zur Verfügung stellten. Seit dem Frühjahr 1915 gibt es in Baden ein besonderes Meldeweise für die aus Baden vermissten Kriegs- und Zivilgefangenen. Infolgedessen war es in einigen Fällen möglich, Mißverständnisse des militärischen Nachrichtenbureaus durch eine selbständige Nachrichtengrundlage zu beseitigen. Die heimgekehrten Zivilgefangenen waren durch die Anforderungstätigkeit in dem Lande längst bekannt, als sie in Singen eintrafen.

Das Unterstützungsweesen für die Badener im Ausland erfolgt seit dieser Zeit durch regelmäßige Geld- und Warenspenden. Die badische Gefangenensfürsorge hatte zuerst ihren eigenen Liebesgabenverband im neutralen Ausland, und es sind Ansuchen von Freiburg, die dazu geführt haben, daß später der Vermittlungsverein mit Paketen durch Hilfe neutraler Staaten möglich wurde.

Baden hat es erreicht für die zentralen Aufwendungen der Gefangenensfürsorge wie die Weihnachtsspendungen 1915, 1916 die auf Baden entfallenden Beiträge geleistet. Die große Russenpendung im Jahre 1915 wurde von Baden aus durch die Sammlung, die etwa 250 000 Mark für den Liebesgabenverband nach Rußland und Sibirien aufbrachte, gesichert. Die Russenpende für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen 1916 brachte in Baden 425 000 Mark. Für die Rote-Kreuz-Unterstützung der Rückläufer und Rückwanderer aus dem Osten wurde einerseits nach Berlin ein Betrag zur Verfügung gestellt von 101 000 Mark, andererseits sorgte eine besondere badische Stelle unter Leitung eines badischen Landsturmschiffers dafür, daß die Rückläufer dort beim ersten Betreten des deutschen Heeresbereichs in Führung mit der Heimat standen.

Die wichtigste Eigenleistung des badischen Landesvereins vom Roten Kreuz bestand in der Organisation und der Durchführung der Einzelunterstützung; weit über die Erträge der Sammlung hinaus hat das Badische Rote Kreuz Mittel für die Versorgung des einzelnen bedürftigen Gefangenen aus dem badischen Lande zur Verfügung gestellt und in dauernden Einzelunterstützungen den Gefangenen zugeführt. Geldsendungen und Warensendungen wechselten dabei. Dieses Unterstützungsweesen wurde absichtlich dezentralisiert, die Gefangenen am besten durch die Arbeit der eigenen Heimat unterstützt und überwacht wird. Dabei war andererseits die ganze Prüfung der Bedürftigkeit und die Organisation von Sammelaktionen zentralisiert. Die einzelnen Bezirksausschüsse wie Mannheim mit einer Jahresleistung von 120—160 000 Mark für Einzelunterstützungen, Heidelberg mit einer Jahresleistung von 30—50 000 Mark, aber auch zahlreiche Bezirksausschüsse der Mittelstädte und der ländlichen Bezirke haben Zehntausende während des Krieges für die dauernde Versorgung ihrer Angehörigen aufgewendet. Solche Ausschüsse sind: Stoll, Offenburg, Vörsberg, Donaueschingen, Forbach, Bernsbach, Raftatt, Singen, Kon-

stanz, Bruchsal, Mühlheim, Neckarbischofsheim, Bad-Stadt, Wiesloch, Neustadt, Eberbach, Überlingen, Oberkirch, Zell i. B. In vielen dieser Bezirke haben sogar regelmäßige Beiträge der Gemeinden für die Gefangenensfürsorge während des ganzen Krieges stattgefunden. Der Landesauschuss der badischen Gefangenensfürsorge in Freiburg unterstützt die Gefangenen aus denjenigen Bezirken, in denen eine Organisation fehlt und entzahlt außerdem eine ausgleichende Tätigkeit, indem er einzelnen Bezirken und Ortsausschüssen, wenn ein Defizit vorhanden war, Mittel zur Verfügung stellte. Die eigenen Aufwendungen des Landesauschusses für die Einzelunterstützung sind jährlich gewachsen; im Jahre 1916/17 war es für ein Geschäftsjahr noch 180 000 Mark. Die Aufwendungen für Gefangenensfürsorge in Baden während des Krieges bis zum Februar 1919 übersteigen an Einzelunterstützungen eine Million. Nach dem dem Waffenstillstand war der Landesauschuss in der Lage, große Unterstützungen für den einzelnen Mann herausgelassen zu lassen. Durch Sammelaktionen, die neben den Reichssammlungen veranstaltet wurden, wurden in den Jahren 1916, 1917 und jetzt wieder 1918 Mittel aufgebracht; die ganze Werbetätigkeit wäre in der großzügigen Art nicht möglich gewesen, ohne die wirksame Unterstützung von Seiten des Prinzen Max von Baden, der die Gefangenensfürsorge, während des ganzen Krieges, erheblich gefördert hat. Auf seine Anregung hin haben diejenigen Werke, die auf badischem Boden arbeiten, erhebliche Summen zur Verfügung gestellt, außer der Einzelversorgung der Arbeiter und Angestellten in feindlicher Gefangenschaft, die nicht nur von Reichsdeutschen, sondern auch von schweizerischen Werken, die auf badischem Boden Niederlassungen haben, in vorbildlicher Weise gestiftet worden ist.

Darüber hinaus hat der Badische Landesauschuss, die übliche Rote-Kreuz-Tätigkeit entfaltet. Die Vermittlungsfürsorge wurde in Baden von den ersten Kriegsmontaten an in enger Zusammenarbeit mit den Rot-Kreuz-Organisationen der neutralen und feindlichen Länder und mit andern Vereinen, die sich mit der Vermittlungsfürsorge und der Gefangenensfürsorge befassen, betrieben. Die Kameradenunterstützung wurde für die badischen Truppenteile in Baden selbstständig gepflegt. Als dann seit April 1916 die Kriegstodeserklärung eine wichtige Rolle spielte, wurde durch eine Verfügung des badischen Justizministeriums die gesamte badische Praxis darauf hingewiesen, für jeden Fall der Todeserklärung einen Bericht über den Stand der Vermittlungsfürsorge beim Landesauschuss der badischen Gefangenensfürsorge vom Roten Kreuz einzuholen, so daß in Baden für die wichtige Frage des Lebensversicherungsrechtes und der Hinterbliebenenansprüche eine ganz einheitliche Praxis entstanden ist.

In besonderen Einrichtungen, die der badische Landesauschuss den Familien der Gefangenen zur Verfügung stellte, waren dabei zu nennen: Ein besonderer Geldvermittlungsvorkehr, durch den die Familien Geldunterstützungen den Gefangenen zuweisen. Dieser Verkehr hatte eine sehr große Bedeutung mit Rußland, wo durch die Mittelfürsorge des Reichsvereins Stollhofen und durch die Verwendung von Papiergeld in der feindlichen Heimat eine erhebliche Verbesserung der Geldzustellung erzielt wurde. Andererseits im Verhältnis zu Frankreich, wo ein besonderer Vertrag mit der Berner Oberpostkontrolle bestand, auf Grund dessen es mit Bankbeziehungen gelang, zeitweise die Postanweisungen nach Frankreich zu einem günstigeren Kurse als durch die Post durchzubringen und andererseits durch Ausfertigung der Postanweisungen durch Schreibmaschinen in Freiburg eine vergrößerte Sicherheit der richtigen Adressierung zu erreichen. Der Vermittlungsverkehr dieser Art war gewaltig und belastete den Landesauschuss mit einer großen Verwaltungsaufgabe. Im Jahre 1918 kamen täglich 800—1000 Mark während des ganzen Jahres im Durchschnitt zur Vermittlung, durchweg in kleinen Beträgen von 10—20 Mark.

Neben der Fürsorge für den einzelnen Mann wurden daneben an alle deutschen Bedürftigen in französischer Gefangenschaft im Jahre 1915 Sammelaktionen ausgeführt, die in einer Zeit, da die Versorgung mit Nahrung in Frankreich noch im argen lag, in großen Mengen von Hemden, Unter-

beinkleidern, Strümpfen in französische Gefangenensachen sandten. Die deutschen Kolonialgefangenen in Reduna lebten im Winter 1915/16 mit Chinin, das vom Landesauschuss der badischen Gefangenensfürsorge gesandt wurde. Eine Sammelaktion im Werte von 4000 Mark ging an einzelne marokkanische Arbeitsplätze.

Eine badische Schwester, die Generaloberin Gräfin Horn, hat die Schwesterweise in Sibirien und Rußland mitgemacht und auch sie konnte Unterstützungsgelder von Seiten des badischen Fürstentums ausliefern.

Die Fürsorge und Unterstützungstätigkeit des Badischen Roten Kreuzes richtete sich nicht allein an die einzelnen Deutschen, deren Angehörige in Baden anfänglich waren. Auf Kosten des Landesauschusses reisten allein in den Jahren 1917 und 1918 680 badische Frauen zu ihren inermierten Angehörigen in der Schweiz, 80 zu den Internierten in Holland.

Der Landesauschuss der badischen Gefangenensfürsorge hat daneben für die Wohnungsgesuche der Familien bei den Truppenteilen, soweit es sich um Gefangenensachen handelte und gleichzeitig seit dem Jahre 1916 ständig bei den Reichsbehörden zur praktischen Ausgestaltung der geltenden Vorschriften für die Wohnungsausgaben gewirkt.

Deutsche Nationalversammlung.

In der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung wurden zunächst Anfragen erledigt.

H. A. fordert Abg. Verbauf (Dem.) eine gezielte Neuregelung der Versorgung für die Kriegsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen.

Oberst Waik: Bis es zur Neuregelung kommt, die unbedingt notwendig ist, werden die schlimmsten Härten im Verwaltungswege gemildert.

Abg. Dr. Feinze (D. Vp.) fragt, ob die Regierung gewillt ist, daß vorläufig in der Verteilung des Zeitungspapieres an dem bisherigen System festgehalten wird.

Geh. Rat Trenkelburg: Eine Aufhebung der Kontingentierung beabsichtigt die Reichsregierung nicht und sie befindet sich dabei in Abereinbarung mit der weitläufig überwiegenden Mehrheit der deutschen Zeitungsverleger, um die Vernichtung zahlreicher kleiner und mittlerer Zeitungsbetriebe zu verhindern. Eine Aufhebung kann erst dann eintreten, wenn der Bedarf aller Zeitungen wieder in angemessenem Umfang aus der inländischen Versorgung möglich ist. Es muß jedenfalls damit gerechnet werden, daß die Kontingentierung auch noch im nächsten Vierteljahr, wenn auch wesentlich gemildert bestehen bleibt.

Es folgt die erste und zweite Lesung des Gesetzesentwurfes über die Sommerzeit. Präsident Hehrenbach bittet die Regierungsbereiter und die Redner, sich kurz zu fassen.

Geh. Rat Köhner begründete die Vorlage. Der Reichskohlenkommissar hält sie nicht nur für nützlich, sondern angeht die Kohlenknappheit für unumgänglich notwendig. Im Sommer 1918 seien bei den Gas- und Elektrizitätswerken rund eine Viertel Million Tonnen Kohlen gespart worden. Kohlen bedeuten heute Zahlungsmittel für Deutschland.

Geh. Rat Bernhart als Vertreter des preussischen Handelsministers: Die preussische Bergverwaltung wird auf Wunsch des Schlichtungsausschusses während der Sommerzeit um eine Stunde hinauschieben, um die Bedenken der Bergarbeiter gegen die Sommerzeit zu beseitigen.

Ministerialdirektor Köhner erklärt namens der bayerischen Regierung, daß sie die Sommerzeit entschieden ablehnt entsprechend der Haltung, welche die landwirtschaftliche Bevölkerung Bayerns ausnahmslos und die Arbeiterschaft überwiegend einnimmt.

Abg. Keffler (Soz.): Schon während des Krieges wurde die Sommerzeit in weiten Kreisen als lästig empfunden. Man sollte in der jetzigen Zeit nicht neue Mißstimmungen schaffen. Am besten wäre es, wenn die Regierung die Vorlage zurückzieht. Sonst bitte ich um Ablehnung.

Der Untertan.

Von Ignaz Wrobel.

Heinrich Manns Roman „Der Untertan“, heute, gottseidank, in aller Hände, ist das Herbarium des „deutschen Mannes“. Hier ist er ganz in seiner Sucht zu befehlen und zu gehorchen, in seiner Not und in seiner Religiosität, in seiner Erfolgsgier und in seiner namenlosen Zülfeligkeit. Leider: es ist der „deutsche Mann schlechthin“ gewesen; wer anders war, hatte nichts zu sagen, hieß Vaterlandsverräter und war faulerseits angezweifelt, den Staub des Landes von den Pantoffeln zu schütteln.

Das Erstauflage an dem Buch ist sicherlich die Vorbemerkung: „Der Roman wurde abgeschlossen Anfang Juli 1914.“ Wenn ein Künstler dieses Ranges das schreibt, ist es wahr: bei jedem andern würde man an Mystifikation denken, so überraschend ist die Scherzgabe, so haarscharf ist das Urteil, bestätigt von der Geschichte, bestätigt von dem, was die Untertanen als allein maßgebend betrachten: vom Erfolg. Und es muß immerhin bemerkt werden, daß die alten Machthaber — ach, wären sie alt! — dieses Buch von ihrem Standpunkt aus mit Recht verboten haben: denn es ist ein gefährliches Buch.

Ein Stück Lebensgeschichte eines Deutschen wird aufgerollt: Diederich Heßling, Sohn eines kleinen Papierfabrikanten, wächst auf, studiert und geht zu den Korpsstudenten, dient und geht zu den Drückerbergern, macht seinen Doktor, übernimmt die väterliche Fabrik, heiratet reich und genügt Kinder. Aber das ist nicht nur Diederich Heßling oder ein Typ. Das ist der Kaiser, wie er lebte und lebte. Das ist die Internation des deutschen Machtgedenkes, das ist einer der kleinen Könige, wie sie zu hunderten und tausenden in Deutschland lebten und leben, getreu dem kaiserlichen Vorbild, ganze Herrscher und ganze Untertanen.

Abgedruckt aus der ganz hervorragend redigierten, wahrhaft zeitgemäßen und bis in die letzte Zeile interessanten, wenn auch manchmal zum Widerspruch herausfordernden Wochenschrift „Die Weltbühne“ (Nr. 13).

Diese Parallele mit dem Staatsoberhaupt ist erklaulich durchgearbeitet. Diederich Heßling gebraucht nicht nur dieselben Tropen und Ausdrücke, wenn er redet wie sein kaiserliches Vorbild — am lustigsten einmal in der Antrittsrede zu den Arbeitern (Deute! Da ihr meine Untergebenen seid, will ich euch nur sagen, daß hier künftig forsch gearbeitet wird.“ Und: „Mein Sturz ist der richtige, ich führe euch herrlichen Tagen entgegen.“) er handelt auch im Sinne des Gewaltigen, er beugt sich nach oben, wie er seinem Gotte, so er seinem Regierungspräsidenten, und tritt nach unten.

Denn diese beiden Charaktereigenschaften sind an Heßling, sind am Deutschen auf das subtilste ausgebildet: slavisches Unterordnungsgesühl und slavisches Herrschaftsgelüst. Er braucht Gewalt, er braucht Gewalt, denn er sich beugt, wie der Naturmenschen vor dem Gewitter, Gewalt, die er selbst zu erringen sucht, um Andre zu jucken. Er weiß: sie duden sich, hat er erst einmal das „Amt“ bekommen und den Erfolg für sich. Nichts wird so respektiert wie der Erfolg; einmal heißt es geradezu: „Er behandelte Magda mit Achtung, denn sie hatte Erfolg gehabt.“ Aber wie wird dieser Erfolg geachtet! Würde er es mit nüchternen Tatsachen, so hätten wir den Amerikanismus, und das wäre nicht schön. Aber er wird geachtet auf ganz verlogne Art: man schämt sich der alten Vergangenheit und besänftigt die alten Götter, die den wirklichen Dichtern und Denkern von einst noch etwas bedeuteten, zitiert sie, legt Metaphern in den Erfolg und domert voll Überzeugung: „Die Weltgeschichte ist das Weltgericht!“ Und appelliert an seine höhere Instanz, weil man keine andre kennt.

Das ganze bombastische und doch so kleine Wesen des kaiserlichen Deutschland wird schonungslos in diesem Buch aufgerollt. Seine Sucht, Amüffern, bergnügen an Stelle der Freude zu sehen, seine Unfähigkeit, in der Gegenwart zu leben, ohne auf die Verheißung der Zukunft hinzuweisen, und seine Unfähigkeit, anders als nur in der Gegenwart zu leben, seine Lust am rauschenden Gepränge — tiefer ist nie die Popularität Ragners erfüllt worden als hier an einer Lobpreisung-Rufführung, die voll wichtiger Beziehungen zur deutschen Politik steht (denn hier erschie-

nen ihm, in Text und Musik, alle nationalen Forderungen erfüllt. Empörung war hier daselbe wie Verbrechen, das Bestehende, Legitime ward glanzvoll gefeiert, auf Adel und Gottesgnadentum höchster Wert gelegt, und das Volk, ein von den Ereignissen ewig überraschter Chor, schlug sich willig gegen die Feinde seiner Herren) — und vor allem zeigt Heinrich Mann, wonach eben das Buch seinen Namen führt: die Unfreiheit des Deutschen.

Die alte Ordnung, die heute noch genau so besteht wie damals, nahm und gab dem Dichter: sie nahm ihm die persönliche Freiheit, und sie gab ihm Gewalt über Andre. Und sie ließen sich alle so willig beherrschen, wenn sie nur herrschen durften! Sie durften. Der Schutzmann über den Passanten, der Unteroffizier über den Rekruten, der Landrat über den Dörfner, der Gutsherr über den Bauern, der Beamte über Leute, die sachlich mit ihm zu tun hatten. Und jeder strebte nur immer danach, so ein Amt, so eine Stellung zu bekommen — hatte er die, ergab sich das übrige von selbst. Das übrige war: sich duden und regieren und herrschen und befehlen.

Die vollkommene Unfähigkeit, anders zu denken als in solchem Apparat, der weit wichtiger war denn alles Leben, die Stupidität, zwischen Beamtenwirtschaft und Anarchie nicht die einzig mögliche dritte Verfassung zu sehen, die es für anständige Menschen gibt: sie bildet den Grundbaß des Buches. (Und offenbar sie sich nicht heute wieder aufs herrliche?) Sie können Alle nur ihre Pflicht tun, wenn man sie duden und gebudt werden läßt; unzertrennlich erscheint Bildung und Sklaventum, Befehl und Unbegreiflichkeit, bürgerliches Leben und Untergebene und Vorgesetzte. Sie fassen es nicht, daß es wohl Leute geben mag, die sachlich Leistungen erteilen, aber nimmermehr: Vorgesetzte; wohl Menschen, die für Geld ausführen, was andre haben wollen, aber nimmermehr: Untergebene. Das Land war — war... — ein einziger Kasernenhof.

Und noch eins scheint mir in diesem Werk, das auch noch die kleinen und kleinsten Füge der Hurraniene mit dem aufgebürsteten Katerschnurrbart eingefangen hat, auf das glückliche dargestellt zu sein: das Rätsel der Kollektivität. Was der Jurist Otto Gierke, einst die rechte Verbandspersönlichkeit

Abg. Diez (Str.): Außer dem Reichslohlenkommissar will in Deutschland niemand die Sommerzeit. In der Landwirtschaft kann man die Sommerzeit gar nicht durchführen. Die Vorlage sollte abgelehnt werden.

Abg. Dr. Hartmann (D. Nat.): Als Arzt begrüße ich die Vorlage im Interesse der Volksgesundheit.

Abg. Koch-Merfeldt (Dem.): Der größte Teil meiner Freunde wird die Vorlage ablehnen. Kohlenersparnisse müssen auf anderem Wege erreicht werden. Es ist ganz unmöglich, den wirtschaftlichen Betrieb der Sommerzeit anzupassen.

Ein Schlussantrag wird angenommen.

Die Abgg. Schulz, Bromberg (D. Nat.), Dufsch (D. Sp.) und Geher (N. S.) erklären, sie seien durch den Schluss der Debatte verhindert, ihre ablehnende Haltung zu begründen.

Der Entwurf wurde abgelehnt.

Es folgt die erste Beratung des Gesetzentwurfes über die Ausbildung von Kriegsteilnehmern zum Richteramt.

Der Gesetzentwurf wird unter Ablehnung aller Abänderungsanträge in allen drei Lesungen einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf betr. die Änderung des Kriegsteilnehmergesetzes wird ohne Debatte angenommen.

Nächste Sitzung Samstag vormittag 10 Uhr: Interpellation über betr. Mißstände bei den ausländischen Lebensmitteln, Ermächtigungsgesetz, Gesetzentwurf über den 1. Mai als Nationalfeiertag, Gesetzentwurf über Statistik. Schluss 7 Uhr.

Politische Webersicht

Die neue Reichswehr.

Die Ausführungsbestimmungen für die Bildung einer neuen Reichswehr sind nunmehr im Verordnungsblatt erschienen. Es heißt darin u. a.:

Die Reichswehr wird aufgestellt durch schon bestehende geeignete Freiwilligeneinheiten, Freiwillige der alten Armee und sonstige Freiwillige. Sie gliedert sich auf Grund der festgesetzten Kriegsgliederungen und Stärkenanforderungen in a) dem Kriegsmiester ununterstellte Truppen, Reichswehrgruppen und Gruppentruppen, große und kleine Reichswehrrotten; b) der Reichswehr anzugehörige Volkswehren und sonstige Verbände, die zunächst nur zum örtlichen Schutz der Heimat bestimmt sind. Diese sind den Generalkommandos unterstellt. Es gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die Reichswehr. In den nicht zum Grenzschutz Ost gehörenden und vom Feind unbedrohten Korpsbezirken sind zwei Truppenkommandos, sechs große und zwölf kleine Reichswehrrotten anzustellen.

Die örtlichen Grenzschutzabteilungen sind nach Bildung der Reichswehr durch Reichswehrrotten der Korps, in deren Bereich sie stehen, zu ersetzen. Sie unterstehen hinsichtlich ihrer Verwaltung der Obersten Dienstleitung, wirtschaftlich ihren Truppen. Grundsätzlich wird jedes Generalkommando im eigenen Bezirk, die Generalkommandos Garde, 8. 15., 16., 21. nur unter den ihnen jetzt unterstehenden Truppen. Für den Grenzschutz Ost hören die Verbände außerhalb des Gebietes des Grenzschutzes Ost auf. Für die Gruppe Lütowitz ist eine Werbung im ganzen Reich zunächst noch gestattet.

Gebühren: Unteroffiziere und Mannschaften erhalten mobile Wohnung nach Dienstgraden. Eine Reichswehrgeldzulage von täglich 3 M., an Lohnzuschüssen für Familien eines Kindes täglich 1,65, mit einem Kind 2,65, für jedes weitere Kind täglich 1 M. mehr. Dazu tritt bei Grenzschutz Ost eine tägliche Kampfgeldzulage von 2 M., soweit sich die Truppen außerhalb der Reichsgrenze befinden, eine monatlich um 5 M. von 30 auf 35 M. steigende, nachträglich zu zahlende Treuprämie, solange sie noch vertraglich zusteht. Abschluss neuer Verträge ohne Treuprämie ist beim nächsten Kündigungstermin vorzunehmen. Die Kampfgeldzulage erhalten auch die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Reichs besonders herangezogenen Unteroffiziere und Mannschaften. Neben der Reichswehrgeldzulage sind keinerlei andere Zulagen mit Ausnahme der Dienstzulagen für Feldwebel und der in den Gebührensachweisungen aufgeführten Lohnzuschüsse zulässig.

Wahlordnung für Vertrauensleute: Wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Reichswehr, wählbar alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Führer, die Strafen verhängen und Beschwerden entscheiden können, und ihrer Adjutanten, sowie alle gerichtlich von ihrem Dienstgrad entfernten Persönlichkeiten. Vertrauensleute treten zu den Kompanie-

chefen für die Angelegenheiten der Kompanie, zu den Bataillons-, Regiments- und Brigadeführern für die Angelegenheiten ihres Bataillon-, Regiments- oder Brigadebereichs zu den Kommandeuren und Stäben von über 50 Mann nur für die Angelegenheiten der Stäbe. Bei jeder Kompanie werden drei Vertrauensleute und drei Stellvertreter gewählt. Für die höheren Kommandeure wird je ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter von den Vertrauensleuten entsandt. Zum Reichswehrminister treten drei Vertrauensleute; unter den Vertrauensleuten muß sich ein Unteroffizier und mindestens ein Mann befinden.

Dienstaussetzung für die Vertrauensleute: Die Vertrauensleute sollen das Bindeglied zwischen Führer und Truppe sein. Eine Befehlsgewalt haben sie nicht. Sie führen ihre Geschäfte ehrenamtlich, nehmen grundsätzlich am Truppendienst teil, sind jedoch für Ausübung ihrer Pflichten, soweit nötig, vom Dienst zu befreien nach einseitigem in der Brigade getragtem Modus. Im einzelnen wirken sie mit bei Verpflegungsangelegenheiten, bei Disziplinarbestrafungen, Beschwerden und Urlaubsanträgen, bei Besondereinrichtungen, bei gerichtlichen Verfahren, gemäß Änderung der Militärstrafgerichtsordnung, bei Entscheidung von Anträgen auf vorzeitige Lösung des Dienstvertrags. Die Vertrauensleute beim Reichswehrminister sind beratende Stellen in Besondereinrichtungen.

Beschwerdeordnung: Die Vertrauensleute sind die berufeneren Vertreter in allen Beschwerdeangelegenheiten. Wegen unangenehmer Beschwerden erfolgt keine Bestrafung. Über eine verhängte Disziplinarstrafe darf sich der Bestrafte nach der Vollstreckung beschweren. Die Vollstreckung ruht dann bis zur Entscheidung durch die nächsthöhere Dienststelle. Jeder Angehörige der Reichswehr kann sich über das nach seiner Ansicht ihm von Vorgesetzten oder Kameraden zugefügte Unrecht beschweren, oder wenn er glaubt, daß Mißstände in seinem Verband der Abhilfe bedürfen. Die Vertrauensleute sind beratende und vermittelnde Stelle und dürfen die Übernahme der Vertretung nicht ablehnen. Der Vertrauensmann kann von der Beschwerde abtreten, aber der Beschwerdeführer ist an diesen Rat nicht gebunden.

Zur Disziplinarkontrastordnung: Bei Festsetzung des Strafmaßes ist den Vertrauensleuten Gelegenheit zu geben, mildernde oder verschärfende Umstände zur Sprache zu bringen. Strenger Arrest kann nur vom Regimentskommandeur und nur bis zu fünf Tagen verhängt werden.

Der Reichshaushaltsplan.

Der Nationalversammlung in Weimar ist nunmehr der Gesetzentwurf betr. die Festsetzung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1919 zugegangen. Darnach wird der Reichshaushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben auf 18 858 495 114 M. festgesetzt und zwar im ordentlichen Haushalt auf 13 042 121 910 M. in Einnahmen und 11 293 411 065 M. in fortlaufenden und 1 778 740 815 M. in einmaligen Ausgaben, im außerordentlichen Haushalt auf 516 343 204 M. an Einnahmen und 816 343 204 M. an Ausgaben.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt: a) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Vermeidung des Überschusses betreffend die Festsetzung des Reichshaushaltsplanes die Summe von 673 700 000 M. im Wege der Anleihe flüssig zu machen, b) zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 6000 Millionen Mark hinaus Schatzanweisungen auszugeben, c) zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen, d) bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

Ein Dokument des Bolschewismus.

In einer dem „Rabischen Beobachter“ von besonderer Seite zugegangenen Zuschrift wird von einem interessanten Dokument berichtet, das in einer Sitzung Anfang November 1918 in Moskau in Beratung zwischen Krotki, Radel, Zukowski und Schischkin entstanden ist, und in welchem unter dem Stichwort: „Die revolutionäre Betätigung der kommunistischen Partei“ für die internationalen Beziehungen folgendes programmatisch gefordert wird:

Die chauvinistischen Bewegungen und nationalen Konflikte sollen unterdrückt und alle Bewegungen, die internationale Konflikte hervorzurufen können, geschildert werden. Attentate auf die Vertreter fremder Mächte sind fortgesetzt zu verüben. Dadurch hofft man wechselnde innere Unruhen zu erzeugen und

hierdurch Staatsstöße im Sinne der Politik der Internationalen.

Für die Innenpolitik sei die Propaganda nach zwei Hauptpunkten zu gestalten: Die einflussreichen Leute sind zu kompromittieren, Attentate, sind zu verüben, Gegenbewegungen gegen die Regierung sind fortgesetzt in Fluß zu halten. Hauptsächlich sind Leib- und Generalfreie zu injizieren, Maschinen müssen zerstört, Propagandalliteratur muß verbreitet werden. Hierdurch wird man Staatsstöße befördern und sich der Gewalt bemächtigen können. Schließlich muß man Dekretivpolitik treiben.

An wirtschaftlichen Maßnahmen wird empfohlen: Erregung und Förderung von Eisenbahnerstreiks, Sprengung von Brücken und Zerstörung von Schienen zwecks Desorganisation des Verkehrswezens. Ferner Verhinderung des Verkehrs von Getreide in die Städte, Erregung von Finanzschwierigkeiten, Überflutung des Marktes mit falschen Banknoten, Schaffung von Sonderkomitees. Als Folge wird ein allgemeiner ökonomischer Ansturz erwartet.

Ein Kommentar zu diesem Programm ist überflüssig.

Bolschewistische Treiber in Ruhrgebiet.

Aus Berlin wird unterm 11. April gemeldet: Nach verschiedenen Berichten war die Auslösung der Räterepublik auch im Ruhrgebiet geplant. Sie sollte laut „Vorwärts“ in der Nacht zu gestern erfolgen. Durch entsprechende Maßnahmen, besonders auch durch die Befehle von Essen, wurde diese Absicht vereitelt. In Mülheim a. d. R. wurden 17 Mitglieder des Arbeiterrates, die in der letzten Sitzung für die sofortige Auslösung der Räterepublik gestimmt hatten, wegen Landesverrats verhaftet.

Die Sozialisierungsmassnahmen in München.

Eine Verordnung des provisorischen revolutionären Münchener Zentralrats über die Beschaffung und Rationierung der Wohnräume besagt u. a.: Während der Wohnungsnot werden sämtliche Wohnräume in Bayern beschlagnahmt. Die Veräußerung von Häusern an Personen, die nicht vor dem 1. Oktober 1914 ihren Wohnsitz in Bayern hatten, kann nur mit Zustimmung des Volkskommissars für Wohnungswesen erfolgen. Zur Verminderung der Wohnungsnot wird für jeden Einzelhaushalt grundsätzlich nur ein Zimmer mit Küche, für jede Familie eine Mindestzahl von Schlafzimmern nach einem Wohnraum vorgesehen. Für die ihm zugewiesenen Räume erhält jeder eine Wohnungskarte. Kriegsteilnehmer und Kriegsschädigte sind zu bevorzugen. Die Einigung über den Mietpreis kann durch die Beteiligten erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Gemeinde einen angemessenen Mietpreis fest. Auf Hotels, Gasthöfe und Pensionen findet die Verordnung vorerst keine Anwendung. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis 100 000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr geahndet.

Eine Münchener Meldung vom 10. März besagt noch: Der Vorsteher des Landbauernrates teilte mit, daß die Bauernschaft die extremen Sozialisierungspläne nicht mitmacht. Der Bauer müßte heute ungeführt arbeiten können. Würden die Bedingungen des Bauernrates nicht erfüllt, so trete dieser aus der Regierung aus. Sämtliche in Bayern befindlichen Kriegsgefangenen wurden laut Beschluss des Zentralrates sofort in Freiheit gesetzt. Der russische Kommunist Kretsch, der einige Zeit interniert gewesen war, befindet sich seit einigen Tagen wieder in Freiheit.

Die Renten der Kriegsbeschädigten in Bayern.

Einer Deputation des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, die beim provisorischen Zentralrat wegen des vorläufigen Abbruchs der Beziehungen des Reiches zur Räterepublik Bayern die Befürchtung ausbrach, die Kriegsbeschädigten könnten ihrer Renten beraubt werden, wurde zugesichert, daß Bayern diese Renten voll ausbezahlen werde, wobei der provisorische Zentralrat an eine Ausgleichung zwischen den Renten der Offiziere und der Soldaten denke.

Die Entente und Bayern.

Zu den Vorgängen in Bayern äußert sich die Pariser Presse, die alle Meldungen ausführlich wiedergibt, vorläufig noch in ziemlich zurückhaltender Weise. „Journal des Debats“, das von Einschüchterung und Krieg spricht, durch die man sich nicht zur Nachgiebigkeit berufen lassen dürfe, verlanget mit dem „Petit Parisien“ eine Art militärische Intervention in Bayern, weil der Ausbruch des Bürgerkrieges in Deutschland, der die Pfänder der Entente wertlos mache, mit dem Interesse der Entente unvereinbar sei. Eine Rote Armee wie sie jetzt unter Bayerns Räterepublik beschlagnahmt worden sei, werde sich zweifellos später auch gegen die Entente richten, so daß die Alliierten, die Truppen in Tirol stehen hätten, nicht hindern würde, weittragende Geschäfte dorthin zu bringen, mit denen München unverzüglich Bekanntschaft machen sollte, sobald dies notwendig werden sollte.

Brotaufgabe und Sozialisierung in Deutsch-Oesterreich.

Die Nationalversammlung für Deutsch-Oesterreich nahm ein Gesetz betr. eine besondere Brotaufgabe im Jahre 1919 an. Darnach müssen die Grundbesitzer sowie die Besitzer von Vieh zur teilweisen Deckung der durch die Getreidebeschaffung aus dem Auslande erwachsenen hohen Beiträge leisten. Der Gesamtbeitrag der Brotaufgabe dürfte etwa 5 Millionen Kronen ergeben.

Vor Raubgier verrückt.

Aus Paris berichtet das R.F. vom 10. März: Der Vierzehnte hielt gestern zwei Vollkungen ab. Nach Prüfung nahm er die von der Kommission Lardieu-Morlay-Alfons vorgetragene Formel für das Statut des Saarbeckens an. Die einmütig festgelegte Formel gibt Frankreich politische und administrative Garantien, ohne daß irgend welche Zweideutigkeiten entstehen könnten. Heute wird der Rat die Entschädigungsfrage weiter besprechen. Es wird über einen Bericht der Finanzexperten verhandelt, der folgende Punkte aufweist: 1. Unverzügliche Zahlung einer Entschädigung von 25 Milliarden Frs. in Gold, Rohstoffen und Kreditbriefen auf das Ausland durch Deutschland. 2. Unterzeichnung eines Schuldenscheines durch Deutschland, womit den Alliierten ein einwelliger Kredit von 150 Milliarden Frs. gewährt wird. 3. Zahlung eines jedes Jahr neu zu bestimmenden Betrages, der ein vertraglich festgesetztes Minimum nicht unterschreiten darf.

benannte, diese Erscheinung, daß ein Verein nicht die Summe seiner Mitglieder ist, sondern mehr, sondern etwas Andres, über ihnen Schwebendes: das ist hier in nuce aufgemalt und dargestellt. Neutonen und Soldaten und Juristen und schließlich Deutsche — es sind alles Kollektivitäten, die den Einzelnen von jeder Verantwortung frei machen, und denen anzugehören Ruhm und Ehre einbringt, Achtung erheischt und kein Verdienst beansprucht. Man ist es eben, und damit fertig. Der Kusketier hat, der den Arbeiter erschleicht — historisch — und dafür Geleiter wird; der Bürger Gehling, der — nicht historisch, aber mehr als das: typisch — alle andere Gealterten wie Wilde ansieht: sie sind Sklaven der rätselhaften Kollektivität, die diesem Lande und dieser Zeit so unendlich Schmachvolles aufgebürdet hat. „Dem Europäer ist nicht wohl, wenn ihm nicht etwas voranschwebt“, hat Heyrink mal gesagt. Es wolle ihnen allen etwas voran, und sie schweben auf die Höhe.

Kleine und kleinste Jüge belustigen, böse Winkfeuer der Erotik blühen auf, der Kampf der Geschlechter in Planell und möblierten Zimmern ist hier ein Guerrillakrieg, es wird mit vergifteten Pfeilen geschossen, und es ist bitterlich späßig, wie Liebe schließlich zum legitimen Geschlechtsverkehr wird. Eine bunte Hülle Leben zieht vorbei, und alles ist auf die letzte Formulierung gebracht, und alles ist typisch, alles ein für alle Mal. Die alte Forderung ist ganz erfüllt: „Wenn nun gleich der Dichter uns immer nur das Einzelne, Individuelle vorführt, so ist, was er erkannt und uns dadurch erkennen lassen will, doch die Idee, die ganze Gattung.“ Leider: so ist die ganze Gattung.

Aus kleinen Ereignissen wird die letzte Enthüllung des deutschen Geisteszustandes: am fünfundsiebzigsten Februar 1892 demonstrierten die ArbeiterInnen vor dem königlichen Schloß in Berlin, und daraus wird in dem Buch eine grandiose Szene mit dem Kaiser als Mittelfigur, einer begeisterten Menge Volks und in ihnen, unter ihnen und ganz mit ihnen: Gehling, der Deutsche, der Claqueur, der junge Mann, der das Staatserhaltende liebt, der Untertan.

Und aus all dem Johwabobu, aus dem Gewirr der spießigen Kleinstadt, aus den Klatschprozessen und aus den Schiebungen — man sagt: Verordnungen; und meint: Grundstückspekulation —, aus lächerlichen Ehrenkodexen und kumpeligen Gaunereien strahlt die Figur des alten Bud. Man muß so haben können wie Mann, um so Lieben zu können. Der alte Bud ist ein alter Uchiund-

vierziger, ein Mann von damals, wo man die heute geschmähten Ideale hatte, sie zwar nicht bewirkte, schlecht verwirklichte, verworren war — gewiß, aber es waren doch Ideale. Wie schön ist das, wenn der alte Mann dem neuen Gehling sein altes Gedächtnis in die Hand drückt: „Da, nehmen Sie! Es sind meine „Stummplöden“! Man war auch Dichter — damals!“ Die von heute sind nicht mehr. Sie sind Realpolitiker, verlassen den Idealismus, weil er — scheinbar — nichts erreicht, und wissen nicht, daß sie kümmerlichen kleinen Erfolge neben den charakterlosen Raketen jenen verdanken, die einst wahr gemeint sind und unerträglich.

Und das Buch „Der Untertan“ (erschienen bei Kurt Wolff in Leipzig) zeigt uns wieder, daß wir auf dem rechten Wege sind, und befähigt uns, daß Liebe, die nach außen in Haß umschlägt, das Einzige ist, um in diesem Volke durchzudringen, um diesem Volke zu helfen, um endlich, endlich einmal die Farben Schwarz-weiß-rot, in die sie sich verrennt haben wie die Stiere, von dem Deutschland abzutrennen, das wir lieben, und das die Besten aller Alter geliebt haben. Es ist ja nicht wahr, daß verflüchtiges Elitentum und gehorsame Lügner ewig und untrennbar mit unserm Lande verknüpft sein müssen. Beschimpfen wir die, loben wir doch das andre Deutschland; lästern wir die, befehlen wir doch die Liebe zum Deutschen. Allerdings: nicht zu diesem Deutschen da. Nicht zu dem Vurschen, der untertänig und respektvoll nach oben hinmelt und niederträchtig und geschwollen nach unten tritt, der Stadtfahrer des lieben Gottes, eine entartete species der gens humana.

Reif aber Heinrich Mann der erste deutsche Literat ist, der dem Geist eine entscheidende und mitbestimmende Stellung fern aller Literatur eingeräumt hat, großen wir ihn. Und wissen wohl, daß diese wenigen Zeilen seine künstlerische Größe nicht ausgeschöpft haben, nicht die Kraft seiner Darstellung und nicht das seltsame Mästel seines gemischten Blutes.

So wollen wir kämpfen. Nicht gegen die Herrscher, die es immer geben wird, nicht gegen Menschen, die Verordnungen für Andre machen, Raketen den Andre aufbilden und Arbeit den Andre. Wir wollen ihnen Die entgegen, auf deren Rücken sie tanzen. Die, die stumpfsinnig und immer zufriedener das Unheil dieses Landes verschuldet haben. Die, die wir den Staub der Heimat von den behelmten Pantoffeln gerne schütteln läßen: die Untertanen!

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung

Nr. K 30
über Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.
vom 1. März 1919.

§ 1. Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Übersichtstafeln bezeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich Karbonisierter, auch zusammengefasst aus gemischten und gewollten wollebenen und halbwoollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissen.

§ 2. Höchstpreise.

Die beim Anlauf von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 40, Verlängerte Hedemannstraße 1-6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beigefügten Übersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft angeforderten Angebotsordern zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der anlaufenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgten Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle zuzuschlagen.

§ 3. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabfertigung und die Kosten der Verladung sowie der Bedienung und den Umschlagtempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Dedern sind nach den Preisen des Dekentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Dedern des Verkäufers, von der anlaufenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kopfsäden sind 1 M. für 1 kg, für sonstige Säden und Packhüllen 0,50 M. für 1 kg von der anlaufenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Drehballenpackung zu verwendende Draht- und Band-eisenverpackung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76, zu richten.

§ 5.

In Geltung bleiben alle Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, welche bisher von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bewilligt wurden, nebst den daran geknüpften Bedingungen.

Übersichtstafel zur Bekanntmachung K 30.

Klasse	Bezeichnung	Preis für 1 kg beste Sorte
A a. Kunstwollen aus altem Wollegetriden, Zephyr und Trikot.		
1	Kunstwolle aus buntem Wollegetriden (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
2	Kunstwolle aus weissen Wollegetriden (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,-
3	Kunstwolle aus buntem Zephyr (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weissem Zephyr (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,-
5	Kunstwolle aus sonstigen wollebenen Getriden, Zephyr- und Trikotlumpen	
A b. Kunstwollen aus alten halbwoollenen Stricklumpen.		
6	Kunstwolle aus buntem Halbwolegetriden, Westen, Jaden und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weissem Halbwolegetriden, Westen, Jaden und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwoollenen Zephyr- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weissen halbwoollenen Zephyr- und Trikotlumpen einschließlich Eierbaunen und Rammfelle-trikotlumpen	3,-
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwoollenen Stricklumpen	
A c. Kunstwolle aus neuen wollebenen Strick- und Wirkwarenabfällen.		
11	Kunstwolle aus neuen weissen Zephyr- und Rammgarn-Wolletrikotabfällen	11,-
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephyr- und Rammgarn-Wolletrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephyr-, Rammgarn- und Streichgarn-Wolletrikotabfällen (auch Wolfer)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollebenen Strick- und Wirkwarenabfällen	
A d. Kunstwollen aus neuen halbwoollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.		
15	Kunstwolle aus neuen weissen halbwoollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwoollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
B a. Kunstwolle aus alten wollebenen Tibetlumpen.		
17	Kunstwolle aus alten bunten wollebenen Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weissen wollebenen Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wollebenen Tibet- und Muffel-lumpen	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Bekanntmachung

Nr. K 20.

über Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art.
vom 1. März 1919.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich Karbonisierter, auch zusammengefasst aus gemischten und gewollten wollebenen und halbwoollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten*).

*) Es wird auf die Bekanntmachung Nr. K 40, betreffend das Reizen von Lumpen (Gadern), vom 1. März 1919 verwiesen, nach welcher das Reizen von Lumpen (Gadern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Übernahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Befreiung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es

Klasse	Bezeichnung	Preis für 1 kg beste Sorte
B b. Kunstwollen aus neuen wollebenen Tibetlumpen.		
20	Kunstwolle aus neuen bunten wollebenen Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weissen wollebenen Tibetlumpen	8,-
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollebenen Tibet- und Muffel-lumpen	
C. Kunstwollen aus wollebenen Flanell-, Lama- und Weichwoll-lumpen.		
23	Kunstwolle aus bunten wollebenen Flanell-, Lama- und Weichwoll-lumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weissen wollebenen Flanell-, Lama- und Weichwoll-lumpen	5,-
25	Kunstwolle aus neuen weissen wollebenen Flanell-, Lama- und Weichwoll-lumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollebenen Flanell-, Lama- und Weichwoll-lumpen	
D. Kunstwollen aus alten und neuen wollebenen und halbwoollenen Dedern, Fries- und Filzlumpen.		
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollebenen Dedern, Fries- und Filzlumpen	2,-
28	Kunstwolle aus alten und neuen weissen wollebenen Dedern, Fries- und Filzlumpen	5,-
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwoollenen Dedern, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weissen halbwoollenen Dedern, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weissen wollebenen und halbwoollenen Dedern, Fries- und Filzlumpen	
E. Kunstwollen aus alten wollebenen Tuchlumpen — Tuch und Tuch-geviert — (Mungo).		
32	Kunstwolle aus bunten wollebenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Rammgarn- und Rammgarncheviot-lumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollebenen Tuch-, Rammgarn- und Rammgarncheviotlumpen	
F. Kunstwollen aus neuen Rammgarn- und Rammgarncheviot-lumpen.		
35	Kunstwolle aus neuen bunten Rammgarn- und Rammgarncheviot-lumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollebenen Tuchlumpen	
G. Kunstwollen aus neuen wollebenen Tuchlumpen (Streichgarn).		
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollebenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollebenen Tuchlumpen (Streichgarn)	
H a. Kunstwollen aus alten wollebenen Uniform- (Militär-) Tuch-lumpen.		
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollebenen Militär-tuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militär-tuchlumpen	
H b. Kunstwollen aus neuen wollebenen Uniform- (Militär-) Tuch-lumpen.		
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollebenen Militär-tuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militär-tuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollebenen Militär-tuchlumpen	
J a. Kunstwollen aus alten Halbwolegetriden.		
44	Kunstwolle aus alten halbwoollenen Tuch-, Double-, Rammgarn- und Flauchlumpen	1,20
J b. Kunstwollen aus neuen Halbwolegetriden.		
45	Kunstwolle aus neuen halbwoollenen Tuch-, Double-, Rammgarn- und Flauchlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwoollenen Tuch-, Double-, Rammgarn-, Flauch- und Militär-tuchabschnitten	
K a. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwolegetriden.		
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Janella-Halbwolegetriden	1,50
48	Kunstwolle aus alten weissen Alpaka- und Janella-Halbwolegetriden	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwolegetriden, Wap- und Weidertwandlumpen	
K b. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwolegetriden.		
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Käster-, Halbwolegetriden- und Halbwolegetridenabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weissen Alpakaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwolegetridenabschnitten	
L a.		
53	Gemischte und gewollte Kunstwollen aus wollebenen und halbwoollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A-K aufgeführt sind	
L b.		
54	Gemischte und gewollte wollebene und halbwoollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
L c.		
55	Wollene und halbwoollene Kunstwollen, zusammengestellt durch Mische oder Wollens der unter L a und L b aufgeführten Spinnstoffe	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Berlin, den 1. März 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.

Der Vorsitzende:
Oberstfz.

Bürgerl. Rechtspflege

2. Streitige Gerichtsbarkeit.

2.636.2.1. Verren. Land-
wirt Karl Friedrich Mar in
Oberader, als Eigentümer
des Grundstücks Lgd. Nr.
536, 3 a 15 qm Biefe in
der Nied. Gemarlung Ober-
ader, und Landwirt Jakob
Friedrich Stöcker Ehefrau
Christine Stöcker geborene
Schmid in Oberader als
Eigentümerin des Grund-
stücks Lgd. Nr. 2555, 11 a
84 qm Ackerland im Meh-
nerzheimen, Gemarlung
Oberader, haben beantragt,
den Eigentümer der Grund-
stücke mit seinem Rechte an
denselben im Wege des
Aufgebotsverfahrens aus-
zuschließen.

Der bisherige Eigentü-
mer wird aufgefordert, sein
Recht spätestens in dem auf
Mittwoch, den 24. September
1919, vormittags 9 Uhr, vor
dem unterzeichneten Gericht
anzumelden, widrigenfalls
sein Recht aufgebotsmäßig
erfolgen wird.

Bretten, 8. April 1919.
Gerichtsschreiberei des
Nad. Amtsgerichts.

2.658. Karlsruhe. Mit
Schluß des Amtsgerichts
Karlsruhe B II vom 7. April
1919 wurde die Entwür-
digung der Kanzleiaffistentin
Otto Tich Ehefrau Luise Friede-
geb. Joh in Amlingen wegen
Trunksucht aufgehoben.
Karlsruhe, 10. April 1919.
Gerichtsschreiberei
Nad. Amtsgerichts B. II.

Verchiedene Bekanntmachungen. Lehnstiftung.

Die Stelle des Hochbau-
technikers (geprüfter Hoch-
bauvermeister) auf unse-
rem Bauamt ist alsbald
wieder zu besetzen. Bewer-
bungen wollen unter Bei-
fügung eines Lebenslaufes
und etwaiger Dienstzeug-
nisse, sowie unter Angabe
der Gehaltsansprüche als-
bald bei dem Bürgermeister-
amt Singen eingereicht wer-
den.

Singen, 10. April 1919.

Der Gemeindevor-
sitzende:
L. Horbede.

Bekanntmachung.

Das von der Stadt Spar-
kasse Philippsburg auf den
Namen des Franz Heister,
Maurer in Philippsburg,
ausgestellte Sparlassenbuch
Nr. 292 über ein Guthaben
am 1.1. 1919 von 408 M.
10 Pf. ist abhanden ge-
kommen.

Gemäß § 14 Abs. 4 ff des
Gesetzes vom 18. Juni 1898,
Gesetz u. Verordnungsblatt
Seite 270 wird der Inhaber
des Sparbuches hiermit auf-
gefordert, solches innerhalb
eines Monats vom Tage
dieser Veröffentlichung an,
andere vorzulegen, andern-
falls dasselbe nach Ablauf
dieser Frist für kraftlos er-
klärt und dem Antragsteller
ein neues Sparbuch aus-
gestellt wird.

Philippsburg, 11. April 1919.

Stadt Sparkasse:
Kopp.

Maurer- und Eisen-
arbeiten zur Verklärung
von drei Bahndöhlen der
Mühladerbahn zwischen
Engberg und Mühlader und
zwar bei km 37,5 + 10, bei
km 37,6 + 40, bei km 37,7
+ 66 mit zusammen bei-
läufig 145 cbm Aushub,
10 cbm Maurerwerksabtrag,
177 cbm Bruchsteinmauer-
werk, 7,3 cbm Quader, 12 cbm
Beton, 22 qm Pflaster, 10 m
Zementbreitung, 120 kg
eiserne Auflagerplatten nach
Finanzministerialverordnung
vom 3. 1. 07 öffentlich zu
vergeben. Bedingnisheft u.
Zeichnungen bei der Bau-
bauprüfung I. Marsstraße
zur Einsicht, daselbst auch
Abgabe der Angebotsvor-
drücke. Kein Verband nach
außwärts. Angebote ge-
trunnt nach den einzelnen
Bauwerken, verschlossen u.
postfrei bis zum Öffnungs-
zeitpunkt Montag, den 28.
April 1919, vorm. 10 Uhr,
bei uns einzureichen. Zu-
schlagsfrist 3 Wochen.
Karlsruhe, 10. April 1919.
2.678.2.1. Bauinspektional.

